

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Im Ried - Auf dem Ried"
im Ortsteil Unterlauchringen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 29. Juni 1989 die Änderung des durch die ehemalige Gemeinde Unterlauchringen durch Satzung vom 9. April 1965 beschlossenen, nach Genehmigung vom 28. August 1967, rechtskräftigen Bebauungsplan "Im Ried - Auf dem Ried" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die Bebauungsvorschriften vom 9. April 1965 und der Straßen- und Baulinienplan vom 20. November 1964.

§ 2

Inhalt der Änderung

Für die Grundstücke Flurstück-Nr. 255/1, 255/4 und 255/5 wird die in den Bebauungsvorschriften § 5 Abs. 2 und 3 und im Straßen- und Baulinienplan zwingend festgesetzte Geschößzahl aufgehoben. Die zulässige Gebäudehöhe wird auf 12 m festgelegt.

§ 3

Begründung der Änderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden bereits durch das bestehende Gebäude überschritten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Lauchringen, den 30. März 1990

Das Bürgermeisteramt

Bertold Schmidt
Bürgermeister



Bebauungsplanänderung
vom 29. JUNI 1989



nach § 13 Baugesetzbuch